



15.03

00





In Gottes Gnaden Wir  
 Maria Elisabeth,  
 Erbin zu Norwegen, Herzogin zu Schleswig-Holstein, der Stormarn und der Dittmarsen, des Kayserlichen Freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg Abbatissin, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst, 2c. 2c. Fügen hiemit allen und Jedem, Unserm Stiffts Unterthanen, insonderheit denen Pferde-Händelern zu wissen, was von Thro Römischen Kayserl. Majestät 2c. Unserm allergnädigsten Herrn durch des Herrn Chür-Fürsten zu Sachsen Königl. Hoheit und Ebdl. als Ober-Sächsischen Creys ausschreibenden Fürsten Uns zu fernere Publication zugefertiget worden, des wörtlichen Inhalt wie folget:

Wir Friederich August,  
 Von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Lithauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen des Heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Chür-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein, Hochwürdig Hochgebohrne Fürstin, freundlich liebe Ruhme. Was Thro Kayserl. Majestät wegen Aufkauff- und Ausführung derer Pferde aus dem Reiche, an Uns als des Ober-Sächsischen Creys

¶

Creys

Creyßes ausschreibenden Fürsten gelangen lassen, solches belieben Ew. Ebdn. aus der Beylage mit mehrern zu ersehen. Wie nun nicht zu zweiffeln, Ew. Ebdn. werden hierunter die Kayserliche Intencion zu erfüllen, nicht entstehen; Als geminnen Wir an Ew. Ebdn. hierdurch Ober-Sächßischen Creyß ausschreibenden Fürsten-Amtes halber, das nothdürfftige zu verfügen. Und wir verbleiben Ew. Ebdn. zu freund-vetterlicher Gefälligkeiten willig und erböthig. Datum Dresden am 5ten Augusti, 1733.

Ew. Ebdn.

freundwilliger Vetter

Friedrich August,

An die Abbatissin zu Quedlinburg.

Die Auffkauff-und Ausföhrung  
derer Pferde betreffend.

Alexander von **Meitz**.

Der Hochwürdigen und Hochgebohrnen Fürstin, Unserer freundlich lieben Muthmen, Frauen **Marien Elisabethen**, Erbin zu Norwegen, Herkogin zu Schleswig-Hollstein, Stormarn und der Dittmarcken, des Kayserl. Freyen Weltlichen Stifts Quedlinburg Abbatissin, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst.

Quedlinburg,

## Carl der Sechste ꝛc.

**W**ir mögen Ew. Ebdn. als ausschreibendem Fürsten des Ober-Sächsischen Creyses freund-vetter- und gnädiglich nicht verhalten, und haben aus beyliegenden Unserm Kayserl. Patent des mehrern zu ersehen, welcher Ursachen halber Wir, vermöge Unseres Kayserl. allerhöchsten Amts und tragenden Reichs-Väterlichen Obserge für nothwendig befunden, vorgedachtes Patent durch das Reich zu erlassen, und dadurch die zu dessen Nachtheil von Christen und Juden unternehmenden Aufkauff der Pferde und deren Ausführung zu verbieten. Wie nun Ew. Ebdn. von selbst ermessen werden, daß bey denen mißlich anscheinenden Weltläufften besagte häufige Ausfuhr der Pferde verdächtig und selbige zur Gefährde des wertheften teutschen Vaterlandes angesehen seyn dürfte; Also ersuchen Wir Ew. Ebdn. als ausschreibenden Fürsten des Ober-Sächsischen Creyses, freund-vetter- und gnädiglich hiermit, Sie wollen von solches Amts wegen vorliegendes Patent, welches Wir unter heutigem dato an alle ausschreibende Fürsten derer Reichs-Creyse zu gleichen Ziel und Ende erlassen, an allen gewöhnlichen Orten, ordent- und feyerlich förderjamt verkünden, darob mit allem Ernst halten, und sonderlich an derer Grenz-Orthe Aus- und Zugängen auf solche Pferde-Käufer und Verführer Obacht geben lassen. Indem nun diese Unsere Käyserliche Verordnung zu des gemeinen Reichs besten, dessen Sicherheit und der hierzu nöthigen Beybehaltung eigener innerlicher Schus-Mittel und Kräfte angesehen ist;

B

Mß

Als zweiffeln Wir nicht, Ew. Ebdn. und Dero  
Ereyß Mit-Stände werden solches Unser Kayserli-  
ches Geboth und Verboth zu befolgen, sich samt und  
sonders mit Nachdruck angelegen seyn lassen. Und  
Wir verbleiben zc. Geben Wien, den 27ten Julii,  
Anno 1733.

Carl.

Vt. F. L. B. u. F. z. B.  
u. W. H. z. F.

L. S. Ereyß. v. Slandorff.

**W**ir Carl der Nech-  
te, von Gottes Gnaden,  
Erwählter Römischer Kayser,  
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Ger-  
manien, zu Hispanien, Hungern Boheim,  
Dalmatien, Croatien und Slavonien, König,  
Erz-Hertzog zu Oestreich, Hertzog zu Burgund,  
Steyer, Kärndten, Crain, und Württemberg,  
Graff zu Tyrol zc.

Ent

Entbiethen N. N. allen und jeden Chur-Für-  
sten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prælaten,  
Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und  
sonst allen andern Unseren und des Reichs, auch  
Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthümer, und  
Länden, Unterthanen und Getreuen, sodann al-  
ten und jeden Unseren und des Reichs Kriegs-  
Generalen, hohen und niedern Officierern und  
gemeinen Soldaten zu Ross und Fuß, wie die  
Rahmen haben, was Würden, Standes, oder  
Wesens die seynd, denen dieses Unser aus Unserer  
Kaysertlichen Geheimen Reichs-Hof-Cantzley ge-  
fertigtet Kaysertl. Patent fürkommt, und damit  
ersuchet werden, Unsern Freund- und Better- und  
Oheimlichen Willen, Kaysertl. Huld, Gnade und  
alles Gutes, und geben Ew. Ebdn. Ebdn. Andacht,  
Andacht, und Euch hiermit Freund- und Better-  
heim- gnädiglich und gnädigst zu vernehmen,  
Nachdem Uns von verschiedenen Orthen die um-  
ständliche Nachricht zugekommen, welchergestalt  
eine zu Friedens-Zeiten ungewöhnliche Menge der  
besten Pferde, von Christen und Juden, in des  
Heil. Römischen Reichs Länden aufgekauftet und  
hinaus geführet werden, die Welt-Lauffte aber,  
solchermassen mistlich anscheinen, daß Wir, gegen  
sothane Ausfuhr der Pferde aus dem Reich, nach  
denen Reichs-Satzungen, Einhalt zu thun, und  
das gehörige dargegen Reichs-Ordnungs-mäß-  
sig zu verordnen, Unser Kaysertl. Amts-Oblie-  
genheit zu seyn erachten; Alß gebieten und be-  
feh-

fehlen Wir, von Röm. Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, wissentlich, in Krafft dieses offenen Brieffes, Ew. Ebdn. Ebdn. Andacht, Andacht, und Euch, Freund- Vetter- Dheim- gnädiglich und gnädigst, Sie wollen, als Ausschreibende Fürsten derer Reichs-Creyse, bey Vermeidung derer in denen Reichs-Satzungen und Ordnungen bestimmten Poenen und Straffen, in allen Orthen und Bothmäßigkeiten bey ihren Vasallen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, alle und jede Auf-Kauff- und Aus-Führung der Pferde aus dem Reich, alsobald mit allem Ernst und Obsicht verbietthen, und einstellen, auch alle, welche, mit Unsern in diesem Jahr für Uns oder einige Reichs-Stände ertheilten Kayserlichen Patenten, Gleits- und Erlaubungs-Brieffen nicht versehen seynd, nach Publicirung dieses, in Reich befindliche fremde, oder von denenselben bestellte einheimische Auf-Käuffere der Pferde, abschaffen, sie mögen seyn, wer oder von wem sie wollen, und, daß solcher Auf-Kauff, oder derer schon aufgekauften Pferde Aus-Fuhr, nicht geschehe, allerdings, auch mit würcklicher deren Confiscirung verhindern.

Gleichwie nun dieses denen Reichs-Satzungen gemäß ist, auch ein jeder treu-patriotischer Chur-Fürst, Fürst und Stand des Reichs, Unsere für des werthesten teutschen Vaterlandes Beste hierunter führende Absicht, selbst erkennen wird,

wird, Also versehen wir uns zu denenselben, samt und sonders, festiglich, sie werden diesfalls Ihre dem Reich, zu dessen, mithin zu Ihrer eigenen eines jeden Ruhme, Sicherheit und Wohlstand schuldige Pflicht und Verantwortung, ernstlich zu beobachten wissen.

Es geschieheth an dem, was aus ersigedachter Ursache recht, und Unser Kayserlicher Reichsväterlicher gnädigst- und ernstlicher Wille und Meynung ist. Geben in Unserer Stadt Wien, den Sechs und Zwanzigsten Julii, 1733. Unserer Reiche, des Römischen im Zwey und Zwanzigsten, des Hispanischen im Dreyßigsten, des Hungarisch- und Böhmisches aber im Drey und Zwanzigsten ;

Carl.



Vt. F. L. B. u. F. z. B. u. W. S. z. F.

Ad Mandatum Sac<sup>e</sup> Cæs<sup>e</sup> Majestatis proprium

E. F. Freyh. v. Glandorff.

Befehlen demnach allen und jeden Unsern Stiffts-  
Untertanen und Pferde-Auffkuffern hiemit ernstlich,  
und wollen, daß sie diesen obgesetzten allergnädigsten  
Kayserslichen Befehl in allen Stücken aller-gehorfamst  
nachleben, so lieb ihnen ist die darinn angedrohte Con-  
fiscirung zu vermeiden. Signat. Quedlinburg den 1sten  
Septembr. 1733.

Maria Elisabeth,

N. B. zu N. B.

1733



3. 2. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

mit dem 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

Quedlinburg den 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.



A3 104411 f



Sb.

633.





In Gottes Gnaden Wir  
 Maria Elisabeth,  
 Erbin zu Norwegen, Her-

zogin zu Schleswig-Holstein, der Stormarn und  
 der Dittmarsen, des Kayserlichen Freyen Weltlichen  
 Stiftes Quedlinburg Abbatissin, Gräfin zu Oldenburg  
 und Delmenhorst, &c. &c. Fügen hiemit allen und  
 Jeden, Unsern Stiftes Unterthanen, insonderheit denen  
 Pferde-Händelern zu wissen, was von Ihro Römischen  
 Kayserl. Majestät &c. Unserm allergnädigsten Herrn  
 durch des Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen Königl. Ho-  
 heit und Ehdl. als Ober-Sächsischen Creys ausschrei-  
 benden Fürsten Uns zu ferner Publication zugefertiget  
 worden, des wörtlichen Inhalt wie folget:



Wir Friederich August,

Von Gottes Gnaden, Königlicher  
 Prinz in Pohlen und Lithauen, Herzog  
 zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, En-  
 gern und Westphalen des Heil. Römischen Reichs Erz-  
 marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen,  
 Marggraff zu Meissen, auch Ober und Nieder-Lausitz,  
 Burggraff zu Magdeburg, gefürsteter Graff zu Henne-  
 berg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby,  
 Herr zu Ravenstein, Hochwürdige Hochgebohrne Für-  
 stin, freundlich liebe Ruhme. Was Ihro Kayserl.  
 Majestät wegen Aufauff- und Ausführung derer Pfer-  
 de aus dem Reiche, an Uns als des Ober-Sächsischen  
 Crey-

